

Ambulante Pflegefinanzierung

Die Gemeinden sind gemäss Gesundheitsgesetz für die Erbringung von Spitexleistungen auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Dafür beauftragen sie eine öffentlich-rechtliche und/oder private Spitexorganisation und schliessen entsprechende Leistungsvereinbarungen ab. Der Kanton ist für die Bewilligung und Aufsicht von Spitexorganisationen zuständig. Die öffentlich-rechtliche Spitexorganisation in Arbon ist die Spitex RegioArbon.

- [Spitex RegioArbon](#)
- [Verzeichnis der Spitexorganisationen im Kanton Thurgau](#)

Die ambulante Pflege wird aus drei Quellen finanziert:

- Beitrag der Krankenversicherungen
- Restkosten durch die Wohngemeinde
- Eigenanteil der Leistungsbeziehenden

▼ Maximalansätze und Vorgaben Restkostenabrechnung private Spitexorganisationen

Die Stadt Arbon stützt sich für die Restkosten von ambulanten Pflegeleistungen auf die Empfehlung des ASPS (Association Spitex privée Suisse).

Maximalansätze Restkosten:

KLV a (Abklärung/Beratung):	CHF	8.75
KLV b (Untersuchung/Behandlung):	CHF	22.15
KLV c (Grundpflege):	CHF	25.15

Die Übernahme höherer Ansätze kann auf Antrag geprüft werden, falls diese mittels einer nachvollziehbaren und dem Spitex-Manual nach § 40 TG KVV entsprechenden Kostenrechnung ausgewiesen werden können.

Für von pflegenden Angehörigen erbrachte Leistungen ist gemäss § 43a TG KVV ab 1. Januar 2026 die Verrechnung von Restkosten ausgeschlossen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Pflegeleistungen, welche aufgrund eines Unfalls an eine obligatorisch unfallversicherte Person erbracht werden, gestützt auf Art. 18 UVV an die Unfallversicherung zu verrechnen sind.

Zuständige Abteilung

Sozialversicherungsamt